

STADT SCHWETZINGEN



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 17. Oktober 2013, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014
4. Konzessionsvertrag Strom - Beschluss der Vergabekriterien und des Verfahrensbriefs
5. **Gemeinderatsangelegenheiten:**
 - 5.1. Änderung der beratenden Ausschüsse
 - 5.2. Zahl der Stadträte im Gemeinderat ab der Wahlperiode 2014 - 2019
6. Ausbau Kindergartenangebote
7. Zensus 2011
8. Städtebauliches Gesamtentwicklungskonzept Schwetzingen
9. S-Bahn Rhein-Neckar - hier: Barrierefreier Ausbau Haltepunkt Hirschacker
10. Beschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr
11. Bauvorhaben Markgrafenstraße 7 - Bestellung einer Grunddienstbarkeit Marstallstraße (Überbaurecht)
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 10.10.2013

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.10.2013
Drucksache Nr. 1438/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 zur Kenntnis und verweist ihn zur Beratung an den Verwaltungsausschuss.

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Dr. Pörtl erläutert den Entwurf der Haushaltssatzung 2014.

1. Verwaltungshaushalt

Die Planansätze orientieren sich am Ergebnis der Jahresrechnung 2012 und an den Planansätzen 2013. Wesentliche Abweichungen gibt es nur dort, wo sie sachlich zwingend sind, z. B. bei den Zuschüssen für die Kindergärten.

Die Einnahmen aus Steuern und Allgemeinen Zuweisungen belaufen sich auf 33,8 Mio. EUR gegenüber 31,9 Mio. EUR bei der Jahresrechnung 2012 bzw. 31,1 Mio. EUR bei der Haushaltssatzung 2013.

Dadurch errechnet sich eine Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt von 4,0 Mio. EUR.

Vom Bauamt wurde eine Sanierungsrückstandsliste für den Verwaltungshaushalt erstellt, mit einem Gesamtvolumen von über 3 Mio. EUR, unterteilt in drei Stufen. Dafür sind im Haushaltsentwurf 2014 bisher **keine** Haushaltsmittel eingestellt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen ist darüber zu entscheiden, ob und wenn ja, in welchem Umfang dafür noch zusätzliche Haushaltsplanansätze gebildet werden.

2. Vermögenshaushalt

Die Höhe des Vermögenshaushalts orientiert sich in seiner Gesamthöhe ebenfalls an den beiden Vorjahren.

Im Vorjahr war bereits absehbar, dass die Stadt Schwetzingen in den kommenden Jahren höhere Investitionen in den Erhalt der öffentlichen Gebäude tätigen muss.

Angesichts der historisch niedrigen Zinsen für Kommunalkredite schlugen Oberbürgermeister und Verwaltung vor, ein kreditfinanziertes **Investitionspaket Sanierung und energetische Verbesserung der öffentlichen Gebäude** aufzustellen. Dieses wurde vom Verwaltungsausschuss am 25. Oktober 2012 diskutiert und festgelegt.

In der höchsten Priorität stehen die Sanierung des Hebel-Gymnasiums und die Sanierung der Zeyher-Grundschule sowie die energetische Sanierung eines kleineren Teils des Rathauses und des Palais Hirsch. Die Kosten dafür belaufen sich auf rund 6 Mio. EUR.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind in den Vermögenshaushalt 2014 und die mittelfristige Finanzplanung bereits eingearbeitet. Sie würden für 2014 zu einer Kreditaufnahme in Höhe von 4,5 Mio. EUR führen.

Die Finanzierung der übrigen Investitionskosten erfolgt ausschließlich über die Zuführung vom Verwaltungshaushalt und die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts. Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage sind nicht geplant.

Vom Bauamt wurde eine Sanierungsrückstandsliste auch für den Vermögenshaushalt erstellt. Der Gemeinderat kann in der weiteren Haushaltsberatung prüfen und entscheiden, ob noch einzelne Maßnahmen aus der Sanierungsrückstandsliste in den Vermögenshaushalt übernommen werden.

3. Weiteres Verfahren

Der Verwaltungsausschuss berät den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 am 24. Oktober 2013 und 14. November 2013. Die Beschlussfassung erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2013.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.10.2013
Drucksache Nr. 1439/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

(vorberaten im Gemeinderat am 26. September 2013)

Konzessionsvertrag Strom - Beschluss der Vergabekriterien und des Verfahrensbriefs

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

- die Kriterien zur Konzessionsvergabe Strom (Anlage 1 a und 1 b)
- den Verfahrensbrief (Anlage 2)

Erläuterungen:

Am 31. Dezember 2014 läuft der Konzessionsvertrag Strom mit der EnBW aus.

Die Bekanntmachung über das Auslaufen erfolgte gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13. November 2012 im elektronischen Bundesanzeiger.

Bis zum 31. März 2013 bestand die Gelegenheit, Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages zu bekunden.

Davon haben folgende Unternehmen Gebrauch gemacht:

- EnBW Regional AG,
- Stadtwerke Weinheim GmbH,
- Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG.

Als nächster Schritt steht der Beschluss der Vergabekriterien für die Stromkonzession an.

Herr Rosenberger vom Büro STR Schmitz Treubert Rosenberger, 70771 Leinfelden-Echterdingen hat den in der Gemeinderatssitzung am 26. September 2013 vorberatenen Kriterienkatalog überarbeitet und wird ihn in der Sitzung persönlich erläutern.

Auf die beiliegenden Anlagen 1a und 1b wird verwiesen.

Nach dem Beschluss der Vergabekriterien erhalten sämtliche Bewerber den beiliegenden
Verfahrensbrief (Anlage 2).

Die Bewerber haben die Möglichkeit, bis zum 20. Dezember 2013 ein verbindliches
Konzessionsvertragsangebot abzugeben.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 01 Wifö, Koordination
Datum: 07.10.2013
Drucksache Nr. 1415/2013/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 26.09.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Gemeinderatsangelegenheiten: Änderung der beratenden Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Veränderungen für die beratenden Ausschüsse:
 - a. Wegfall des Umweltausschusses ab dem Jahr 2014. Die Zuständigkeit des Umweltausschusses geht auf den vorhandenen Technischen Ausschuss über.
 - b. Schaffung eines Kulturausschusses nach der Kommunalwahl 2014.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Hauptsatzungsänderung vorzubereiten.

Erläuterungen:

Aus Gemeinderat und Verwaltung wurden Änderungen für die Arbeit der Ausschüsse des Gemeinderates angeregt.

Dies betrifft folgende zwei Bereiche

1. Wegfall des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss ist nach § 8 der Hauptsatzung als beratender Ausschuss ausgewiesen. Es hat sich in der Arbeit des maximal einmal im Jahr tagenden Gremiums gezeigt, dass es vielfältige Themen gibt. Diese sind aber in der Praxis oft eng mit Themen und Aufgaben des Technischen Ausschusses (=beschließender Ausschuss) verknüpft, z.B. im Rahmen verschiedener Planungsverfahren.

Deshalb bietet es sich an, das Thema innerhalb einer Gesamtzuständigkeit des Technischen Ausschusses zu behandeln und die Arbeit des Umweltausschusses als eigenständiger Ausschuss einzustellen.

Ergänzend ist vorstellbar, den Technischen Ausschuss in „Bau- und Umweltausschuss“ oder „Ausschuss für Technik und Umwelt“ umzubenennen.

2. Bildung eines beratenden Kulturausschusses

Themen der Kultur wurden bisher im beschließenden Verwaltungsausschuss behandelt. Intensive Beratungsschwerpunkte mit oftmals strikter Zeitbindung bilden dort vor allem Themen des Haushalts und der Finanzen, der Schulen und der Kinderbetreuung, die Vereinsförderung sowie personelle Fragen.

Die Kultur in allen ihren Facetten hat eine besondere Bedeutung für Schwetzingen. Deshalb wurde bereits in 2012 angeregt, einen Kulturausschuss einzurichten, um wichtige Themen mit angemessener Tiefe und Kontinuität beraten zu können.

Der Geschäftsbereich eines beratenden Kulturausschusses könnte sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten beziehen:

- Förderung der Kulturpflege, z.B. Musik, Bildende Kunst und Theater
- Museum und Archiv
- Städtepartnerschaften
- Stadtmarketing und Tourismus

Von der Änderung unberührt sollte die Verwaltung der Stiftung der Stadt Schwetzingen für Kunst und Kultur nach der gültigen Stiftungssatzung sein. Hier ist der Verwaltungsausschuss abschließend entscheidendes Gremium. Dies wurde auch in § 7, Abs. 1, Nr. 1.8 der Hauptsatzung entsprechend festgelegt.

3. Hauptsatzungsänderung

Für beide Punkte ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Sie wird unter Einbeziehung anderer hauptsatzungsrelevanter Änderungen insgesamt von der Verwaltung vorbereitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 01 Wifö, Koordination
Datum: 07.10.2013
Drucksache Nr. 1406/2013/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 26.09.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Zahl der Stadträte im Gemeinderat ab der Wahlperiode 2014 - 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet über den vorliegenden Antrag des SWF ,97 vom 15.07.2013 auf Reduzierung der Zahl der Stadträte von bislang 26 auf 22 ab der Wahlperiode 2014 bis 2019.

Erläuterungen:

Die Zahl der Stadträte ist in § 25 II Gemeindeordnung (GemO) festgelegt und beträgt in Städten mit mehr als 20.000 aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern 26.

Nach § 25 II GemO kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Stadträte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. In diesem Fall wären das 22 Mitglieder.

Bereits 1993 hat die Stadt Schwetzingen nach Überschreiten der 20.000 Einwohnergrenze und Ernennung zu Großen Kreisstadt davon Gebrauch gemacht (Beschluss des Gemeinderates vom 11.11.1993). Mit Beschluss vom 11.03.1999 hat der Gemeinderat aber wieder die Regelzahl von 26 beschlossen, die seitdem unverändert gilt.

Mit Schreiben vom 15.07.2013 stellte SWF 97 den in der Anlage beigefügten Antrag, die Hauptsatzung mit dem Ziel der Verkleinerung des Gemeinderates auf 22 Mitglieder zu ändern.

Im Falle einer Zustimmung müsste auch über eine Reduzierung der Mitglieder in den Ausschüssen von 12 auf 10 nachgedacht werden.

Bei einem entsprechenden Beschluss würde die Verwaltung eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorbereiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anteilige Kosteneinsparung <10.000 EUR/Jahr durch eine um vier reduzierte Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat.

Anlagen:

Antrag SWF 97 vom 15.07.2013

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 30.09.2013
Drucksache Nr. 1433/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 10.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Ausbau Kindergartenangebote

Beschlussvorschlag:

Zum bedarfsgerechten Ausbau des Kindergartenangebotes in Schwetzingen werden folgende Punkte beschlossen und die Mittel für den Haushalt 2014 genehmigt:

1. Erweiterung Krippenangebot (U3)

- 1.1. Die Einrichtung einer Ganztagskrippe im Melanchthon-Kindergarten zum 01.04.2014, die damit einhergehende Personalanpassung um 3,61 Stellen sowie die Investitionskosten von 160.000 EUR (Krippe) + 42.000 EUR (Einrichtung Schlafräum für Kindergarten).
- 1.2. Die Einrichtung einer integrativen Krippengruppe im Kindergarten Sonnenblume zum 01.09.2014 und die damit einhergehende Personalanpassung um 2,22 Stellen sowie die Kosten für die Umwandlung des Gruppenraums in Höhe von ca. 20.000 EUR .

2. Erweiterung Kindergartenangebote (Ü3)

- 2.1. Die Umwandlung zu 40 Ganztagesplätzen, 20 Plätzen in Verlängerter Öffnungszeit und 28 Plätzen in einer Regelgruppe im Lutherkindergarten zum 01.09.2014, die damit einhergehende Personalanpassung um 2,36 Stellen sowie die Investitionskosten für den Umbau in Höhe von 133.000 EUR (städt. Anteil).
- 2.2. Die Umwandlung einer Kindergartengruppe im Kinderhaus Edith-Stein zu einer Mischgruppe Verlängerte Öffnungszeit/Ganztage und die damit einhergehenden Personalanpassung um 0,7 Stellen zum 01.01.2014.
- 2.3. Die Schaffung von 10 Ganztagesplätzen im Kindergarten St. Pankratius zum 01.01.2014 und die damit einhergehende Personalanpassung um 0,06 Stellen.
- 2.4. Die Schaffung von weiteren 10 Ganztagesplätzen im Kindergarten St. Maria zum 01.01.2014 und die damit einhergehende Personalanpassung um 0,16 Stellen sowie die Investitionskosten für die Einrichtung eines weiteren Schlafräum im Kellergeschoss (städtischer Anteil ca. 40.000 EUR).
- 2.5. Die Ausweitung der Betreuungszeiten und eine Umwandlung des Gesamtangebotes (Reduzierung um eine Kindergartengruppe auf 3 Gruppen sowie dafür Bildung einer

Krippe, siehe Punkt 1.2) im Kindergarten Sonnenblume zum 01.09.2014 und die damit einhergehende Personalanpassung um – 0,69 Stellen.

2.6. Die Erhöhung des städtischen Zuschusses für die private Kinderkrippe Zwergenschlösschen um 15.000 EUR/Jahr zum 01.01.2014.

Erläuterungen:

Das Betreuungsangebot im Kindergarten- und Krippenbereich wurde in den vergangenen Jahren u. a. im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kooperation mit den freien Trägern sukzessive ausgebaut.

Nach Inbetriebnahme der 5 neuen Krippengruppen im Jahr 2012 (Edith-Stein Kinderhaus, St. Maria Kindergarten, Bonhoefferkindergarten und Kinderkrippe Zwergenschlösschen) sprechen folgende Punkte für eine erneute Ergänzung des Angebotes:

- Bestehende Vollausslastung / bestehende hohe Nachfrage an Krippenplätzen
- steigende Geburtenzahlen in Schwetzingen (30 Geburten mehr im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011)

Neben dem Ausbau des Kleinkindangebots darf allerdings der bedarfsgerechte Betrieb der „Regelkindergärten“ (3 – 6,5 Jahre) nicht außer Acht gelassen werden:

- Die Verwaltung sowie die Träger der Einrichtungen erhalten vermehrt Anfragen von Seiten der Eltern, in bestimmten Einrichtungen die Betreuungszeiten dem Bedarf der Eltern anzupassen.
- Die so genannte „Regelgruppe“ (Öffnungszeit am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung) wird immer weniger nachgefragt.
- Die Tendenz / der Bedarf geht in Richtung Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) bzw. Mischgruppen VÖ/Ganztage.

In Abstimmung mit den Trägern und der Fachberatungsstelle schlägt die Verwaltung folgende Maßnahmen zur Umsetzung vor:

1. Erweiterung Krippenangebot (U3)

Aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage nach Krippenplätzen sowie der Steigerung der Geburtenzahlen in Schwetzingen soll die Anzahl der Krippenplätze um weitere 20 Plätze erhöht werden.

Platzkapazität aktuell: 154 Plätze
(122 Krippenplätze, 16 Plätze bei Tagesmüttern, 16 Plätze in Altersgemischten Gruppen)

Platzkapazität nach Ausbau: 174 Plätze

Anzahl Kinder im Alter 1 bis 3 Jahren (Stichtag 01.09.2013): 343

Quote nach Ausbau: 50,73 %

Melanchthon-Kindergarten:

Die evangelische Kirchengemeinde ist auf die Verwaltung zugekommen und hat die Einrichtung einer Krippengruppe im Kindergarten Melanchthon angeboten. Im angrenzenden Wohnhaus können bisher als Wohnung genutzte Räumlichkeiten zu Krippenräumen

umgewandelt werden. Zudem kann ein Raum im Untergeschoss als Schlafräum für den Ganztagsbetrieb des Kindergartens genutzt werden.

Die Kosten für die Umwandlung der Wohnung belaufen sich nach Kostenschätzung durch das Architekturbüro Schulle-Dietrich auf 160.000 EUR, die aufgrund der vertraglichen Regelungen die Stadt zu 100 % tragen müsste. Demgegenüber kann der Träger Bundesmittel für die Umwandlung in Höhe von 2.000 EUR je neu geschaffenen Krippenplatz, also 20.000 EUR, beantragen. Nach Bewilligung würde sich der Investitionsbetrag somit auf 140.000 EUR reduzieren.

Zusätzlich wird im Untergeschoss des Gebäudes ein erforderlicher Schlafräum und Intensivraum für die bestehende Kindertagesstätte geschaffen. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Angaben des Architekturbüros Schulle-Dietrich auf ca. 60.000 EUR (städtischer Anteil 42.000 EUR).

Die Öffnungszeiten der Krippe sollen sich an denen der gesamten Einrichtung orientieren: Montag bis Freitag von 07.30 – 16.30 Uhr.

Die laufenden Zuschüsse an die evangelische Kirchengemeinde erhöhen sich durch die Personalanpassung (3,61 Stellen) und sonstigen Betriebskosten nach Abzug der voraussichtlichen Einnahmen (Elternbeiträge) um rund 150.000 EUR/Jahr.

Zusätzlich erhält die Stadt Landeszuweisungen in Höhe von rund 12.000 EUR je belegtem Platz (Stichtag: 1. März des Vorjahres).

Kindergarten Sonnenblume:

Die Lebenshilfe Hockenheim-Schwetzingen e. V. ist auf die Verwaltung zugekommen und hat die Einrichtung einer **integrativen** Krippengruppe angeboten. Durch Umwandlung eines bestehenden Gruppenraumes (mit angrenzenden Schlafräum) und Verteilung der Kindergartenkinder auf die anderen Gruppen, könnte diese dort zunächst relativ kostengünstig eingerichtet werden (20.000 EUR). Allerdings strebt die Lebenshilfe mittelfristig eine bauliche Lösung in Form einer Aufstockung des Kindergartens an. Hierzu sollen im Herbst Kosten ermittelt und der Verwaltung vorgelegt werden.

Die laufenden Zuschüsse an die Lebenshilfe Schwetzingen-Hockenheim erhöhen sich durch die Personalanpassung (2,22 Stellen) und sonstigen Betriebskosten nach Abzug der voraussichtlichen Einnahmen (Elternbeiträge) um rund 120.000 EUR/Jahr.

Zusätzlich erhält die Stadt Landeszuweisungen in Höhe von 8.750 EUR je belegtem Platz (Stichtag: 1. März des Vorjahres).

2. Erweiterung Kindergartenangebote (Ü3)

Lutherkindergarten:

Mit Schreiben vom 26.11.2012 hat der Elternbeirat des Lutherkindergartens darum gebeten, die Betreuungszeiten im Lutherkindergarten bedarfsgerecht zu erweitern.

Momentan stehen den Eltern im Lutherkindergarten insgesamt 88 Kindergartenplätze zur Verfügung. 30 Plätze davon in Mischform „Verlängerte Öffnungszeit/Ganzttag“ und 58 Regelplätze. In den vergangenen Jahren hat sich die Nachfrage nach so genannten Regelgruppen stark reduziert. Die Eltern fragen vermehrt Plätze in Verlängerter Öffnungszeit (durchgehende Betreuung) und/oder ganztags nach.

Zukünftig sollen im Lutherkindergarten 40 Ganztagsplätze, 20 Plätze in Verlängerter Öffnungszeit und 28 Plätze in einer Regelgruppe zur Verfügung stehen. Zudem besteht die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Plätze (bis zu 20) in VÖ umzuwandeln.

Durch die Ausweitung der Betreuungszeiten entsteht ein Mehrbedarf an 2,36 Stellen.

Die laufenden Zuschüsse an die evangelische Kirchengemeinde erhöhen sich durch die Personalanpassung nach Abzug der voraussichtlichen Einnahmen (Elternbeiträge) um rund 50.000 EUR/Jahr.

Zusätzlich hat die Stadt aufgrund der erweiterten Betreuungszeiten höhere Landeszuweisungen zu erwarten.

Durch die höhere Anzahl an GT- und VÖ-Kindern und der damit einhergehenden höheren Essenszahlen reicht die Platzkapazität des bestehenden Gebäudes nicht mehr aus. Das Architekturbüro Schulle-Dietrich hat im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinde Ausbaumöglichkeiten geprüft.

Durch einen Dachaufbau sollen neue Platzkapazitäten für 40 Essenskinder geschaffen werden (bislang 20). Der Personalraum und die notwendigen Personal-Toiletten sollen dort Platz finden. Der ehemalige Personalraum im Erdgeschoss wird dann zum Essenssaal umgewandelt und mit einer neuen Küche ausgestattet (im Lutherkindergarten wird das Essen frisch gekocht).

Die Investitionskosten hierfür belaufen sich nach den Schätzungen des Architekturbüros auf ca. 190.000 (städtischer Anteil 133.000 EUR=70 %).

Edith-Stein-Kinderhaus:

Durch die Inbetriebnahme der zweiten Kinderkrippe (Mischgruppe VÖ/GT) im Kinderhaus Edith-Stein steigt auch die Nachfrage an Ganztagesplätzen im regulären Kindergartenbereich. Die katholische Kirchengemeinde hat daher mit Schreiben vom 23.07.2013 die Umwandlung einer weiteren Kindergartengruppe in eine Mischgruppe VÖ/GT beantragt.

Aufgrund der Ausweitung müsste der Personalschlüssel um 0,7 Stellen erweitert werden. Durch die Personalaufstockung entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 31.000 EUR/Jahr.

St. Maria Kindergarten:

Die katholische Kirchengemeinde hat mit Schreiben vom 27.06.2013 beantragt, im Kindergarten St. Maria 10 zusätzliche Plätze für die zweitägige Ganztagsbetreuung zu schaffen.

Aufgrund der Ausweitung müsste der Personalschlüssel um 0,16 Stellen erweitert werden. Durch die Personalaufstockung entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 7.000 EUR/Jahr.

Um bei der räumlichen Situation im Kindergarten St. Maria weitere Ganztagskinder aufnehmen zu können, muss ein weiterer Schlafraum geschaffen werden. Dieser könnte in einem nicht mehr genutzten Kellerraum des Kindergartens eingerichtet werden. Architekt Ansoerge hat diesbezüglich eine Kostenschätzung vorgelegt. Die Investitionskosten belaufen sich auf ca. 57.000 EUR (städtischer Anteil rund 40.000 EUR).

Kindergarten St. Pankratius:

Die Leiterin des katholischen Kindergartens St. Pankratius hat mit Schreiben vom 17.07.2013 die aktuelle Situation im Kindergarten St. Pankratius dargestellt. Demnach wird die Nachmittagsbetreuung in der angebotenen Regelgruppe (Montag und Donnerstag von 13.45 bis 16.30 Uhr) durchschnittlich von nur drei Kindern wahrgenommen.

Gleichzeitig wird von Seiten der Eltern vermehrt der Wunsch geäußert, zumindest tageweise eine ganztägige Betreuung anzubieten. Dies könnte nach Aussage der Leiterin für 10 Kinder an den Wochentagen Montag und Donnerstag angeboten werden.

Aufgrund der Ausweitung der Betreuungszeiten müsste der Personalschlüssel um 0,06 Stellen erweitert werden. Durch die Personalaufstockung entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 3.000 EUR/Jahr.

Private Krippe Zwergenschlösschen:

Die Leiterin der privaten Kinderkrippe Zwergenschlösschen ist auf die Verwaltung zugekommen und hat von Problemen hinsichtlich der Personalfindung berichtet. Dies hänge damit zusammen, dass die Mitarbeiter/innen in ihrer Krippe deutlich weniger verdienen, als Mitarbeiter/innen in anderen Einrichtungen. Um das vorhandene Personal zu halten, erscheint die Annäherung an das Gehaltsniveau der anderen Einrichtungen geboten. Insgesamt wirkt sich dies mit 19.200 EUR / Jahr aus (städtischer Anteil rund 15.000 EUR).

Kindergarten Sonnenblume:

Wie oben bereits dargestellt, soll zum 01.09.2014 eine der vier bestehenden Kindergartengruppen in eine Krippengruppe umgewandelt werden. Wichtig für die Gesamtzahl an Kindergartenplätzen ist dabei, dass die bisher vorhandenen 40 Plätze auch in den drei Gruppen zukünftig erhalten bleiben. Gleichzeitig sollen die Betreuungszeiten im gesamten Kindergarten bedarfsgerecht ausgeweitet werden.

Bisherige Öffnungszeiten: Mo – Do 8.00 – 14.30 Uhr und Fr 8.00 – 13.00 Uhr (31 Stunden)
Künftige Öffnungszeiten: Mo – Fr 7.30 – 14.30 Uhr (35 Stunden)

Auf das Personal bezogen bedeutet dies im Bereich Ü3 eine Reduzierung um 0,69 Stellen (26.500 EUR).

Finanzielle Auswirkungen:

Die beantragten Maßnahmen sind in der bisherigen Haushaltsmittelanmeldung für das Jahr 2014 noch nicht enthalten.

Es ergeben sich folgende Mehrkosten:

Investitionen: (2014)

Melanchthon Kindergarten:	140.000 EUR
	42.000 EUR
Kindergarten Sonnenblume:	20.000 EUR
Luther-Kindergarten:	133.000 EUR
St. Maria Kindergarten:	40.000 EUR

Gesamtsumme: **375.000 EUR**

Betriebskosten: (2014) (2015ff)

Melanchthon-Kindergarten (Krippe): 112.500 EUR (150.000 EUR p.a.)

Kindergarten Sonnenblume (Krippe):	120.000 EUR
Luther-Kindergarten:	17.500 EUR (50.000 EUR p.a.)
Kinderhaus Edith-Stein:	31.000 EUR
St. Pankratius Kindergarten:	3.000 EUR
St. Maria Kindergarten:	7.000 EUR
Krippe Zwergenschlösschen:	15.000 EUR
Kindergarten Sonnenblume U3:	40.000 EUR (120.000 EUR)
Kindergarten Sonnenblume Ü3:	- 9.000 EUR (-26.500 EUR)
Gesamtsumme:	337.000 EUR (470.000 EUR p.a.)

Voraussichtliche Einnahmen durch FAG-Zuweisungen
(abhängig von der Belegung zum Stichtag 01.03. des Vorjahres; erstmalig haushaltsrelevant
2016):

(2016ff)

5 x 12.000 EUR =	60.000 EUR (Krippe Melanchthon GT)
5 x 8.750 EUR =	43.750 EUR (Krippe Melanchthon VÖ)
10 x 8.750 EUR =	87.500 EUR (Krippe Sonnenblume VÖ)
Gesamtsumme:	191.250 EUR

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 30.09.2013
Drucksache Nr. 1434/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 10.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Zensus 2011

Beschlussvorschlag:

Der Widerspruch der Stadt Schwetzingen vom 16.07.2013 gegen den Feststellungsbescheid des Statistischen Landesamtes vom 21.06.2013 wird zurückgenommen.

Erläuterungen:

Der Feststellungsbescheid vom 21.06.2013 über die amtliche Einwohnerzahl vom 09.05.2011 wurde eingehend von Frau Prof. Dr. Simone Göttlich von der Universität Mannheim – Fachbereich Wirtschaftsmathematik - geprüft. Frau Göttlich kam zu dem Ergebnis, dass ein Widerspruch sowie eine Klage gegen das Ergebnis des Zensus 2011 aus folgenden Gründen wenig Aussicht auf Erfolg haben werden:

1. Das intransparente Verfahren im Bereich der Stichprobenauswahl und der Hochrechnung wurde von renommierten Statistikern in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ausgearbeitet. Es ist zudem vom Zensusgesetz (ZensG) gedeckt.
2. Der unterschiedlichen Gebäudestruktur im Stadtgebiet wurde dadurch Rechnung getragen, dass die unterschiedlichen Gebäudegrößen in verschiedene Schichtnummern aufgeteilt wurden. Die Größe der Stichprobe wurde dann an die unterschiedlichen Schichtnummern angepasst. Dem Datenblatt ist zu entnehmen, dass in großen Gebäuden, wie sie z.B. in der Nordstadt vorhanden sind, eine Stichprobe von über 50 % gezogen wurde. Das Ergebnis in diesem Bereich ist somit recht genau, führt jedoch auch dazu, dass dort deutlich mehr „Karteileichen“ gefunden wurden als in anderen Bereichen. In kleinen Gebäuden (z.B. Einfamilienhäusern) wurden entsprechend kleinere Stichproben gezogen (9,16 % in Schichtnummer 2). Eine größere Stichprobe in diesem Bereich hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer höheren Zahl an „Karteileichen“ geführt, so dass dies im Ergebnis vermutlich schlechter für das Zensusergebnis gewesen wäre.
3. Das Melderegister konnte aufgrund des „Volkszählungsurteils“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 nach der letzten Volkszählung im Jahr 1987 nicht bereinigt werden, da seither ein Verbot der Verwendung statistischer Daten für Verwaltungszwecke (sog. „Rückspielverbot“) besteht. Die Meldedaten, die dem Statistischen Landesamt vom Rechenzentrum als Grundlage für den Zensus übermittelt wurden, waren somit nicht fehlerfrei.

4. Der erhöhte einfache relative Standardfehler (0,65 %) ist vom ZensG gedeckt. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ZensG soll zwar ein einfacher relativer Standardfehler von 0,5 % angestrebt werden, diese Vorgabe ist jedoch nicht bindend. Laut Frau Göttlich ist zudem nicht sicher, dass ein geringerer, den gesetzlichen Vorgaben angepasster einfacher relativer Standardfehler zu einem günstigeren Ergebnis geführt hätte.
5. Es besteht eine gewisse Proportionalität der Daten, die dem Datenblatt über die Auswahlsätze zur Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zu entnehmen sind. Dies lässt darauf schließen, dass in diesem Bereich keine Fehler gemacht wurden.
6. Ein Vergleich der Ausländerzahlen des Melderegisters, des Ausländerzentralregisters (AZR), und der amtlichen Einwohnerzahl aufgrund der Fortschreibung des Zensusergebnisses zum 31.12.2011 hat ergeben, dass die amtliche Bevölkerungszahl, die im Rahmen des Zensus festgestellt wurde, den aktiven Datensätzen im AZR und im Melderegister sehr nahe kommt (AZR: 2.760, Melderegister: 2.679, Bevölkerungsfortschreibung Zensus: 2.541). Dies spricht dafür, dass das Zensusergebnis den tatsächlichen Bevölkerungsstand realistisch wiedergibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Zensus-Ergebnisses auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, ist im Jahr 2014 grob geschätzt mit einem finanziellen Verlust von ca. 130.000 EUR zu rechnen. Eine genauere Einschätzung ist derzeit anhand der uns vorliegenden Daten nicht möglich.

Anlagen:

Gutachten von Frau Prof. Dr. Simone Göttlich
(Das Gutachten steht frühestens am 07.10.2013 zur Verfügung)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 07.10.2013
Drucksache Nr. 1419/2013/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 02.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Städtebauliches Gesamtentwicklungskonzept Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die im Plan der Stabstelle Städtebau, Architektur & Verkehrsentwicklung vom Oktober 2013 dargestellten städtebaulichen Entwicklungsziele 2012 bis 2022 (s. Anlage 1) billigend zur Kenntnis. Die Kenntnisnahme beinhaltet keine Zustimmung zur Ausführung der einzelnen Zielsetzungen; dies ist der jeweiligen Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Maßnahmen und Schritte für die Erstellung eines städtebaulichen Gesamtentwicklungskonzepts vorzubereiten. Dieser Auftrag beinhaltet auch die Erstellung eines daraus abzuleitenden gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts für die in Durchführung befindlichen städtebaulichen Erneuerungsgebiete und für Gebiete, die künftig für eine Beantragung einer Neuaufnahme in ein städtebauliches Förderprogramm anstehen.

Erläuterungen:

Die Ausschreibung der Jahresprogramme 2013 und 2014 für die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen enthält die Forderung, dass beim Antrag auf Aufnahme ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept – ISEK – vorzulegen ist. In der Übergangszeit bis 2015 kann die Vorlage des ISEK innerhalb von zwei Jahren nachgereicht werden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass es eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts bedarf, welches für die Ableitung des integrierten Konzepts Grundlage und Maßstab bildet. Aus diesem Grunde wird bei Antragstellung neben dem ISEK auch die Zusammenfassung eines Gesamtentwicklungskonzepts gefordert.

Hintergrund dieser Forderungen ist die Feststellung der zuständigen Ministerien in Bund und Land, dass in der Vergangenheit vereinzelt Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen gewährt wurden, die nicht in Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung standen. Festgestellt wurde, dass die Gesamtentwicklung von Kommunen zum Teil den Sanierungszielsetzungen widersprach und vor allem dem vorrangigen Ziel der mit den Fördergeldern angestrebten Innenentwicklung entgegen stand. Als Folge wurde die erwünschte Wirkung des Fördergeldereinsatzes gemindert oder gar unterlaufen.

Ein Gesamtentwicklungskonzept und das ISEK sind aber nicht nur bei Neumaßnahmen vorzulegen, sondern immer auch dann, wenn z. B. die Aufstockung bei einem bestehenden Gebiet beantragt wird. Nicht mehr nötig wird ein ISEK für weit fortgeschrittene Maßnahmen wie das Gebiet „Kernstadt“.

Die Erstellung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts und eines daraus abgeleiteten ISEK sind, wenn dies unter Beachtung aller Handlungssparten- u. felder aussagekräftig und nachprüfbar erfolgen soll, zeit- und kostenaufwendig. Es empfiehlt sich daher ein schrittweises Vorgehen. Ein erster Schritt kann z.B. erkennbar in einem überschaubaren Zeitraum anstehende Aufgaben oder Entwicklungsvorstellungen zunächst plakativ erfassen, wie dies Ihnen mit dem als Anlage beigefügten Plan mit der Bezeichnung „**Städtebauliche Entwicklungsziele 2012 bis 2022**“ vorgeschlagen wird.

Der Zielplan 2012-2022 führt die bereits durchgeführten und realisierten städtebaulichen Projekte 2000-2012 (s. Anlage 2) konsequent und nachhaltig fort. Beide Pläne ergänzen sich und zeigen einen hochwertigen städtebaulichen Entwicklung auf, die sich letztendlich zu einem schlüssigen Gesamtbild zusammenfügt.

Diese Stufe beinhaltet noch keinerlei Festlegungen sondern zeigt Handlungsfelder und eventuelle Zielvorstellungen auf. Als Grundlage zur Ableitung eines gebietsbezogenen ISEK kann diese Stufe schon wesentliche Anhaltspunkte bieten, wobei ggf. bestimmte Aussagen der Entwicklungsabsichten noch zu konkretisieren wären. In einem nächsten Schritt wären vorhandene Untersuchungen und Konzepte (z. B. in den Bereichen Einzelhandel, Verkehr, Demografie, Sportstätten, Schulentwicklung etc.) zusammenfassend aufzuarbeiten und die Bezüge der Fachsparten untereinander und unter dem Dach der übergreifenden städtebaulichen Gesamtschau darzulegen. Fehlende Angaben wären je nach Bedeutung und Dringlichkeit durch Untersuchungen unterschiedlicher Tiefe zu ergänzen. Nicht zwingend vorgeschrieben aber erwünscht und sinnvoll ist im weiteren Verfahren auch eine Beteiligung der Bürger.

Zunächst gilt es, die für weitere städtebauliche Fördermaßnahmen notwendigen Forderungen zu erfüllen und durch Darlegung einer Zusammenfassung zur städtebaulichen Gesamtkonzeption und eines integrierten gebietsbezogenen Entwicklungskonzepts die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung plausibel zu machen. Bei den Entscheidungen über künftige Bewilligungen wird das **Ministerium als Bewertungsfaktor diesem Kriterium hohen Stellenwert beimessen.**

Nach einer ersten groben Schätzung werden sich die Kosten für ein solches städtebauliches Gesamtentwicklungskonzept voraussichtlich auf ca. 80-100.000 Euro belaufen. Aufgrund der bisherigen intensiven Vorarbeiten innerhalb der Stabstelle Städtebau, Architektur & Verkehrsentwicklung ist eine Halbierung dieser Kosten als durchaus realistisch anzusehen.

Die Verwaltung sollte in der Lage sein, diese Voraussetzungen zügig zu schaffen. Deshalb wird ersucht, die vorgeschlagene Vorgehensweise – unbeschadet der Auftragserteilung für weitere Schritte im Einzelfall – zu billigen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwicklungsziele 2012 – 2022 als Plan und zugehörigen schriftlichen Erläuterungen

Anlage 2: Städtebauliche Projekte 2000 – 2012 realisiert als Information

Die Anlagen wurden bereits zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 02.10.2013 versendet.

Ergänzung:

Anlage 1: Entwicklungsziele 2012 – 2022 als Plan und die zugehörigen schriftlichen Erläuterungen wurden um die Karlsruher Straße und die Friedrichstraße ergänzt und werden deshalb nochmal beigefügt.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 23.09.2013
Drucksache Nr. 1429/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 02.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

S-Bahn Rhein-Neckar, hier: Barrierefreier Ausbau Haltepunkt Hirschacker

Beschlussvorschlag:

1. Der barrierefreien Erschließung des Bahnsteigs 1 durch einen geneigten Gehweg wird zugestimmt.
2. Dem barrierefreien Ausbau durch Errichtung einer Aufzugsanlage für Bahnsteig 2 wird zugestimmt.
3. Die Haushaltsmittel in Höhe von 340.000 EUR (Stand Vorentwurfsplanung) sind im jeweiligen Haushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Bahnsteig 1

Die Barrierefreiheit wird hier durch die Herstellung eines geneigten Gehwegs erreicht. Dafür entfällt die Treppe zu Bahnsteig 1. Da sich der Weg nur um 25 m verlängert, stellt diese Variante eine geeignete barrierefreie Erschließung dar.

Bahnsteig 2

Auf Wunsch des Gemeinderats wurde die Rampenlösung zur barrierefreien Erschließung des Haltepunktes Hirschacker - Bahnsteig 2 - untersucht. Die Kosten beliefen sich nach der Vorentwurfsplanung auf 426.000 EUR, während sich die Kosten der Aufzugsanlage auf 336.000 EUR bezifferten.

Aufgrund der sehr hohen Preisdifferenz in Höhe von 90.000 EUR wurde deshalb die Alternative der Rampe nicht weiter verfolgt.

Für eine Aufzugsanlage sprach auch, dass dieser für in der Mobilität eingeschränkte Personen komfortabler genutzt werden kann. Auch die Rampenlösung hätte durch den längeren Weg eine Hürde für diesen Personenkreis dargestellt.

Nachdem nun als wahrscheinlich gilt, dass die Fahrgastzahlen von 1.000 Reisenden pro Tag beim Haltepunkt Hirschacker nicht erreicht werden, ist zu entscheiden, ob der S-Bahn Haltepunkt barrierefrei ausgebaut werden soll oder nicht.

Die Kosten für den Aufzug können sich im weiteren Verlauf nach oben wie auch nach unten verändern. Dazu vermag derzeit niemand der Beteiligten eine Prognose abzugeben.

Die Wartungskosten für den Aufzug liegen erfahrungsgemäß bei ca. 1.000 EUR pro Jahr. Zu den Unterhaltungskosten konnten keine Durchschnittswerte in Erfahrung gebracht werden, da diese höchst unterschiedlich seien.

Das Genehmigungsverfahren ist zum Abschluss zu bringen, um die Zeitplanung für die Realisierung nicht zu gefährden.

Die Bahn übernimmt keine Kostenbeteiligung. Der Vorstoß der Verwaltung eine Vereinbarung zu erzielen, dass eine Kostenbeteiligung erfolgt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Fahrgastzahlen von 1.000 Reisenden pro Tag erreicht werden, blieb im Ergebnis erfolglos.

Der Landkreis Rhein-Neckar wird sich ebenfalls an einer Finanzierung nicht beteiligen. Das Ausschlusskriterium der Mindestzahl der Reisenden pro Tag ist auch für den Landkreis bindend.

Auch wenn eine Barrierefreiheit an den beiden übrigen Haltepunkten gesichert ist, so hält die Verwaltung die barrierefreie Erschließung des Haltepunktes Hirschacker für einen wichtigen und nachhaltigen Baustein zu einer optimierten Infrastruktur unserer Stadt.

Der demographische Wandel sowie die Tatsache, dass viele junge Menschen auf ein Kraftfahrzeug verzichten, erfordert ein hohes Augenmerk auf eine möglichst gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Nicht zu unterschätzen bleibt dabei aus Sicht der Verwaltung auch die Mobilität unserer Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb unserer Stadt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb den barrierefreien Ausbau des Bahnsteigs 2, Haltepunkt Hirschacker, mit einer Aufzugsanlage.

Anlagen:

Planübersicht (wurde bereits zu der Sitzung des Technischen Ausschusses versendet)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 20.09.2013
Drucksache Nr. 1428/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 02.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Beschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Für die Freiwillige Feuerwehr werden ein Gerätewagen-Transport, ein Mannschaftstransportwagen und ein Geräteträger mit Anbaugeräten angeschafft. Die Finanzierung erfolgt durch nicht ausgegebene Haushaltsmittel aus dem Haushalt 2013.

Erläuterungen:

Im Haushaltsplan 2013 sind 250.000,- EUR für die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs und eines Abrollbehälters vorgesehen. Für beide Beschaffungen wurden Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens in Höhe von 72.500,- EUR beantragt.

Der Kreisbrandmeister (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) und der Bezirksbrandmeister (Regierungspräsidium Karlsruhe) haben eine Bezuschussung abgelehnt. Stattdessen haben sie die Bezuschussung eines Gerätewagen-Transport in Aussicht gestellt.

Die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeuges und die Einführung eines Abrollbehältersystems werden daher nicht weiter verfolgt.

Bereits im Feuerwehrbedarfsplan von 2007 ist die Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen-Transport vorgesehen. Der Gerätewagen-Transport dient dem bedarfsgerechten Transport von Einsatzmitteln und zu Nachschubzwecken. Es handelt sich hierbei um einen handelsüblichen Lkw mit Pritsche, Plane und Ladebordwand. Der vorhandene Gerätewagen-Transport ist Baujahr 1992 und hat keine Plane und Ladebordwand.

Die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens ist ebenfalls im Feuerwehrbedarfsplan vorgesehen. Es handelt sich um einen serienmäßigen Transporter mit 8 Sitzplätzen. Das vorhandene Fahrzeug ist Baujahr 1999. Aufgrund der frei werdenden Mittel nach Einstellung des Wechselladerkonzeptes kann die Anschaffung vorgezogen werden.

Für die Reinigung und das Schneeräumen auf dem Gelände der Feuerwache und der angrenzenden öffentlichen Flächen wurde bisher ein Gartentraktor aus dem Jahre 1993 benutzt.

Dieser Gartentraktor ist defekt und kann aufgrund fehlender Ersatzteile nicht mehr repariert werden. Aufgrund der Dringlichkeit, soll der Geräteträger für 6 Monate gemietet und anschließend gekauft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für den Gerätewagen-Transport : ca. 150.000,- EUR

Kosten für den Mannschaftstransportwagen : ca. 35.000,- EUR

Die Beschaffung des Gerätewagen-Transport wird mit 33.000,- EUR bezuschusst.

Der Geräteträger mit Anbaugeräten wird für eine Saison, 6 Monate, gemietet. Die Mietkosten betragen 7.800,- EUR. Die Mietkosten werden auf den Kaufpreis angerechnet. Der Anschaffungspreis beträgt dann 61.000,- EUR.

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 30.09.2013
Drucksache Nr. 1435/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Bauvorhaben Markgrafenstraße 7 Bestellung einer Grunddienstbarkeit Marstallstraße (Überbaurecht)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen bewilligt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) des städtischen Grundstückes Verkehrsfläche Marstallstraße für das herrschende Grundstück Markgrafenstraße 7 im Grundbuch.

Diese Dienstbarkeit duldet die Bebauung des städtischen Grundstückes mit einer Verankerung für den Fußgängersteg, der das neue Bauvorhaben Markgrafenstraße mit der Marstallstraße verbindet.

Erläuterungen:

Die Fa. Ostermayer Wohnbau GmbH, In der Kehl 22, 67122 Altrip, plant das Bauvorhaben Markgrafenstr. 7 in Schwetzingen. Dabei handelt es sich um eine Wohnanlage mit 8 Gebäuden (Wohneinheiten und kleinere Villen) und parkähnlicher Außenanlage. Vom Grundstück aus soll ein privater Fußgängersteg über den Leimbach gebaut werden. Die Verankerung des Steges befindet sich auf der gegenüberliegenden Bachseite auf dem Flurstück 505/4 Verkehrsfläche Marstallstraße, die sich im Eigentum der Stadt befindet.

Die Fa. Ostermayer beantragt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Überbaurecht), die benötigt wird, um die öffentliche Fläche bebauen zu können. Da es sich lediglich um die Verankerung der Brücke handelt, ist die tatsächlich beanspruchte Fläche minimal. Nach Rücksprachen mit den zuständigen Fachämtern steht einer Gewährung dieser Dienstbarkeit aufgrund dem tatsächlich geringen Flächenbedarfs nichts entgegen, da der Steg auch räumlich keine Beeinträchtigungen des Gehweges mit sich bringt.

Die Fa. Ostermayer hat dafür zu sorgen, dass der vorhandene Metallzaun an das Brückengeländer sowie der Brückenbelag an den öffentlichen Weg anschließt. Außerdem verbleibt die Brücke im Unterhaltsbereich des Bauträgers bezüglich der Kosten der Bewirtschaftung, der Instandhaltung und der Verkehrssicherungspflicht und geht nicht in das Eigentum der Stadt über. Der Anschluss zwischen Brücke und öffentlichem Weg geht in den Unterhaltungsbereich der Stadt über. Die Fläche bleibt weiterhin städtisches Eigentum.

Anlagen:

Lageplan

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

